

**Sitzung des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung,
Umwelt und Wirtschaft
am 08.02.2018**

Betr.: Sachstand ehemaliges Fritz-Reuter-Camp und weitere Verfahrensweise

Nachdem am 08.09.2016 der Bauausschuss zur Beseitigung des städtebaulichen Missstandes am Standort Fritz-Reuter-Camp empfohlen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 19.01.2017 informiert, dass von Seiten der Forst- und Naturschutzbehörde eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann und damit eine Bauleitplanung zur Schaffung eines Baurechts aussichtslos ist.

Im Rahmen eines Ortstermins des Ministers Backhaus am 25.10.17, auf Einladung der Wirtschaftlichen Vereinigung Graal-Müritz, wurde die Prüfung einer möglichen Nachnutzung der Fläche erklärt. Im Ergebnis des Gesprächs am 08.01.2018 im Ministerium in Schwerin mit allen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage einer zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer abgestimmten Konzeption und vom Architekt A. Krüger erstellten Bauungsvariante („Das neue Teehaus im Kurwald“) als mögliche bauliche Neuentwicklung in Aussicht gestellt.


Es ist folgendes Nutzungskonzept angedacht:

Neben einer Fahrradpension mit 40 Betten sind Räume zum Thema Kurwald für Literaturlesungen, eine Außenstelle Standesamt und Gastronomie für die öffentliche Nutzung vorgesehen.

Zurzeit wird mit der Forstbehörde die mögliche Bebauung unter Berücksichtigung der Waldabstandsregelung abgestimmt. Weiterhin muss die öffentliche Nutzung und das Betreiberkonzept mit der Beherbergungsfunktion mit den Grundstückseigentümern abgestimmt werden, mit der Zielstellung Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 BauGB auf Grundlage des noch zu beschließenden vorhabenbezogenen B-Plans.

Das heißt, die Gemeinde schafft über den vorhabenbezogenen B-Plan Baurecht für das Projekt „Teehaus im Kurwald“. Der Vorhabenträger ist verpflichtet die Planung und Umsetzung auf eigene Kosten durchzuführen. Damit wird die Gemeinde finanziell entlastet und der städtebauliche Missstand kann mit einem konkreten Vorhaben und auch zeitlich befristet beseitigt werden.

Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.


Taraschewski
SGL Bauamt